

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung vom 10.12.2018 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10/14 „Kunstwerkerstraße/Schulkirchweg“

Bekanntmachung vom 07.12.2018 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5/17 „Saatbruchstraße/Karl-Meyer-Straße“

Bekanntmachung vom 14.12.2018 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 7/16 „Altendorfer Straße westlich Borbecker Mühlenbach“

Bekanntmachung zum Bürgerentscheid im Stadtbezirk VIII am 24.02.2019

Sonstige Bekanntmachungen

- Jugendberufshilfe Essen gGmbH, Essen
- Jugendhilfe Essen gGmbH, Essen

Öffentliche Zustellungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung:

Bekanntmachung
vom 10.12.2018
des Beschlusses des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Stadtplanung
zur Aufstellung und Auslegung
des Bebauungsplanes
Nr. 10/14
**„Kunstwerkerstraße/
Schulkirchweg“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat in der Sitzung am 06.12.2018 beschlossen:

Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch den Schulkirchweg,
- im Osten durch die Kunstwerkerstraße,
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen des Grundstückes „Kunstwerkerstraße 100“,
- im Westen durch die Straße „Am Kunstwerk“,

ist der Bebauungsplan Nr. 10/14 „Kunstwerkerstraße/Schulkirchweg“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 10/14 „Kunstwerkerstraße/Schulkirchweg“ ist mit seiner Begründung, den Gutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Stadträumliche Lage:

Das ca. 0,35 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk II, Stadtteil Bergerhausen. Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen (s. Seite 376).

Ort und Dauer der Auslegung:

Der Bebauungsplan Nr. 10/14 mit Begründung, die Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

Auslegungsfrist: 07.01.2019 – 07.02.2019

Auslegungsort: Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Raum 501

Öffnungszeiten: an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden, montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr – 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauord-

Der heutigen Ausgabe liegt das Sachregister 2018, das Stichwortverzeichnis aus den 51 Amtsblatt-Ausgaben des Jahres, bei.

nung - abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 10/14 mit Begründung, den Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet unter der Seite www.essen.de/stadtplanung eingesehen werden. Hier können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Gremien nur dann aufgeführt, wenn sie dies in ihrer Stellungnahme ausdrücklich gestatten. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung erfolgt eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (gem. Datenschutzgesetz).

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans Nr. 10/14 „Kunstwerkerstraße/Schulkirchweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

10.12.2018 Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor
Geschäftsbereichs-
vorstand Planen

☎ 88-61 352
(Plan siehe Seite 376)

Bekanntmachung
vom 07.12.2018
des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung
zur Aufstellung und Auslegung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 5/17
„Saatbruchstraße/Karl-Meyer-Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 06.12.2018 beschlossen:

1. Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch die rückwärtigen (südlichen) Grundstücksgrenzen der Häuser an der Karl-Meyer-Straße 57-61 und der Gareistraße 76-84,
- im Osten durch die rückwärtigen (westlichen) Grundstücksgrenzen der Häuser an der Huestraße 135 - 141,
- im Süden durch die Saatbruchstraße,
- im Westen durch die Karl-Meyer-Straße,

ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5/17 „Saatbruchstraße/Karl-Meyer-Straße“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5/17 „Saatbruchstraße/Karl-Meyer-Straße“ ist mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht, den Gutachten und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 0,8 ha große vorhabenbezogene Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk VI, Stadtteil Schonnebeck.

Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen (s. Seite 378).

Ort und Dauer der Auslegung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5/17 mit Begründung einschließlich Umweltbericht, die Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.

Auslegungsfrist: 08.01.2019 – 08.02.2019

Auslegungsort: Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Raum 501

Öffnungszeiten: an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,
montags, dienstags und donnerstags 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs 8.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

Umweltbezogene Informationen:

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5/17 ist eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden (gem. § 2a BauGB). Dieser ist Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht enthält insbesondere umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Lufthygiene
- Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen)
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern.

Darüber hinaus sind zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt als umweltbezogene Informationen neben der Begründung einschließlich Umweltbericht aus Sicht der derzeit vorliegenden Stellungnahmen, Unterlagen und Gutachten zu folgenden Themen umweltbezogene Informationen verfügbar

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW	„Boden und Fläche“ Bisherige und zukünftige bergbauliche Auswirkungen
	Stadtwerke Essen	„Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen)“ Starkregen, Überflutungsschutz
6 Fachgutachten	ambrosius blanke verkehrsinfrastruktur (2018), Bochum	„Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ Verkehr, Anlieferung, Parkraum
	Wenker & Gesing (2018), Gronau	„Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ Lärm (Verkehr und Vorhaben)
	IGS GmbH (2018), Dortmund	„Boden und Fläche“ Aufschüttungen, Bodenverunreinigungen
	Dr. Bernd Ludescher (2018), Bochum	„Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Artenschutzbelange
	Ökoplan (2018), Essen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutz, Biotop, Biotopveränderungen und Kompensation
	Kaiseringenieure (2018), Dortmund	Klima (Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen), Starkregen, Überflutungsschutz
4 Untere Behörden	Untere Wasserbehörde	„Wasser“ Grundwasserabstand, Grundwasserneubildung, Versickerung, ortsnahe Einleitung
	Untere Bodenschutzbehörde	„Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ „Boden und Fläche“ Bodenuntersuchung, Aufschüttungen, erhöhte PAK- und Benzo(a)pyren-Werte, Gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten, Bodenaustausch/Bodenauftrag erforderlich
	Untere Naturschutzbehörde	„Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, Artenschutzprüfung, Stellplatzbegrünung, Flachdachbegrünung
	Untere Immissionsschutzbehörde	„Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ Lärmgutachten, gebietsbezogener Lärm, Lärm durch Betrieb des Vorhabens

geben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird.

Darüber hinaus kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5/17 mit Begründung und Umweltbericht, die Gutachten und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet unter der Seite www.essen.de/stadtplanung eingesehen werden. Hier können ebenfalls Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Gremien nur dann aufgeführt, wenn sie dies in ihrer Stellungnahme ausdrücklich gestatten. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung erfolgt eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (gem. Datenschutzgesetz).

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung und Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5/17 „Saatbruchstraße/ Karl-Meyer-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

07.12.2018

Hans-Jürgen Best
Stadtdirektor
Geschäftsbereichsvorstand Planen

☎ 88-61 353

(Plan siehe Seite 378)

Stellungnahmen:

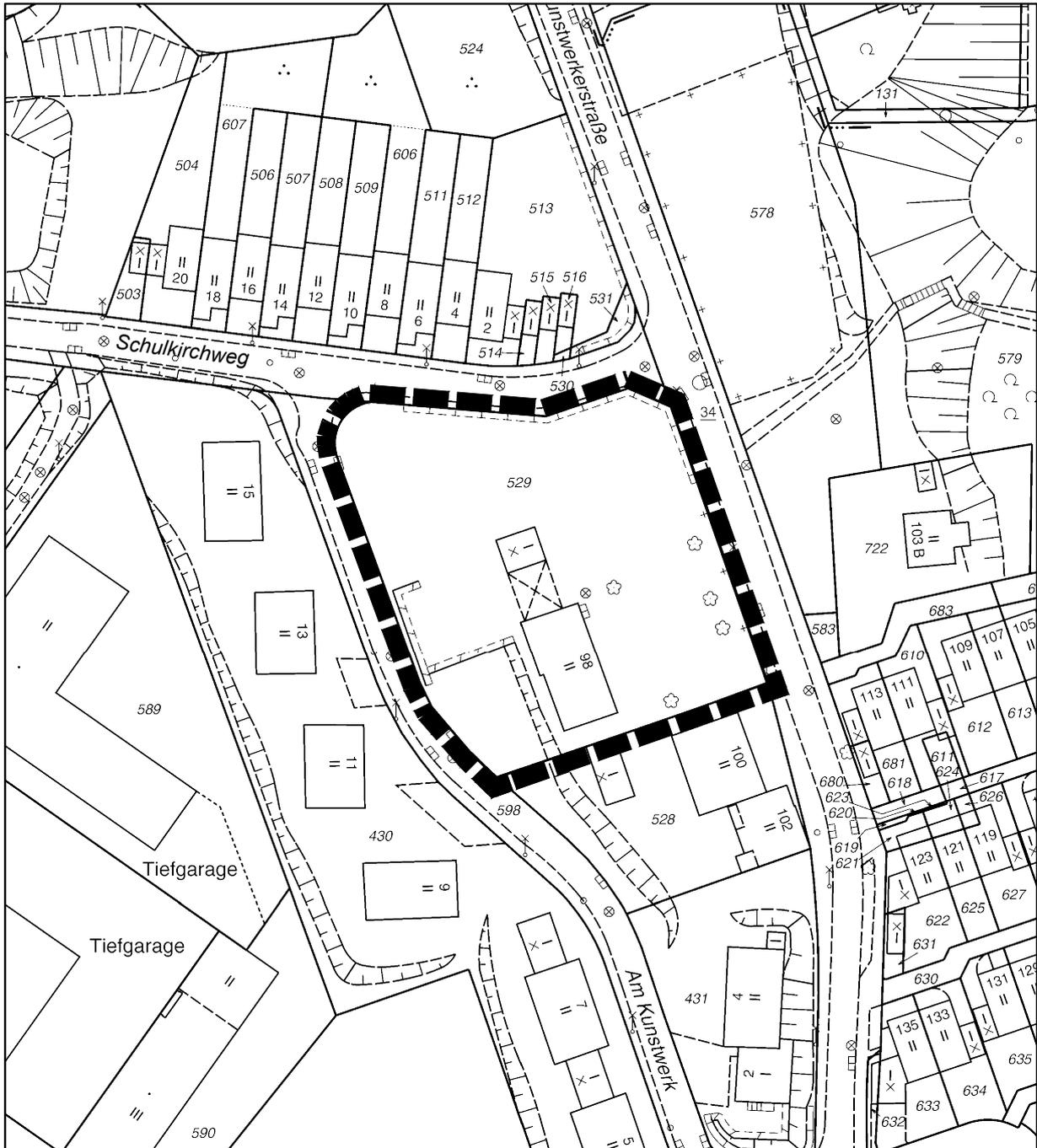
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Stadt Essen - Amt für Stadtplanung und Bauordnung - abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abge-

Orientierungsplan

zum
Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 10/14
"Kunstwerkerstraße/Schulkirchweg"

Stadtbezirk: II
Stadtteil : Bergerhausen



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 1000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Bekanntmachung
vom 14.12.2018
des Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplan
Nr. 7/16

**„Altendorfer Straße
westlich Borbecker Mühlenbach“**

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 26.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 7/16 „Altendorfer Straße westlich Borbecker Mühlenbach“, – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 1,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk IV, Stadtteil Bochold.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Trasse des ehemaligen Bahndamms zur Verbindung der Güterbahnstrecke zwischen Essen-Nord und Mülheim-Heißen mit der Bahnstrecke zwischen Essen-West und Essen-Borbeck,
- im Osten durch den kanalisierten Borbecker Mühlenbach,
- im Süden durch die Altendorfer Straße und
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Adresse „Altendorfer Straße 484“.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen (s. Seite 379).

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 7/16, liegt mit seiner Begründung im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags
08.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs 08.00 Uhr - 15.30 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 7/16 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über

die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

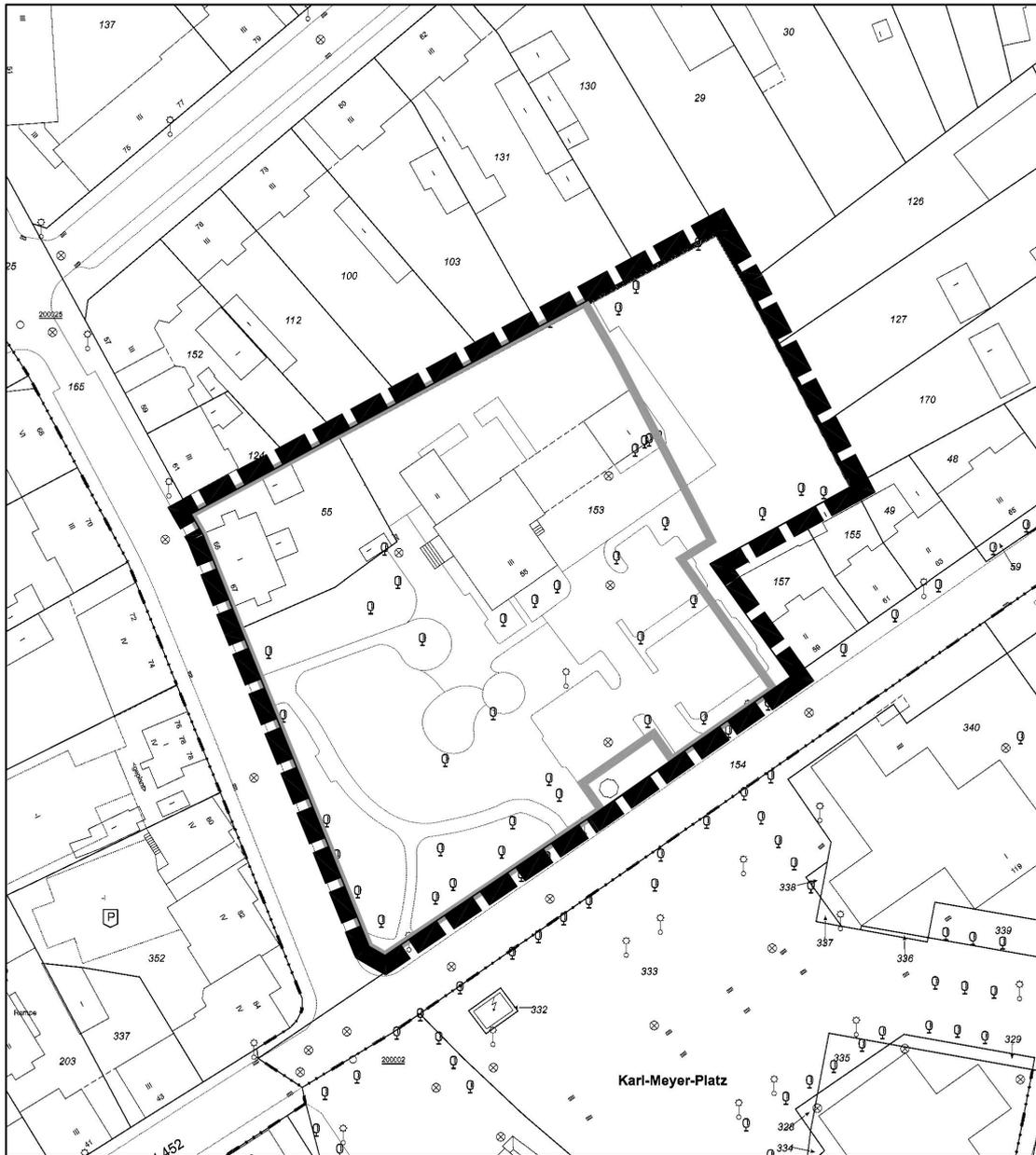
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/16 „Altendorfer Straße westlich Borbecker Mühlenbach“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

14.12.2018 Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen
☎ 88-61 357
(Plan siehe Seite 379)

Orientierungsplan
zum
Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanes Nr. 05/17
"Saatbruchstraße / Karl-Meyer-Straße"

Stadtbezirk: VI
Stadtteil : Schonnebeck



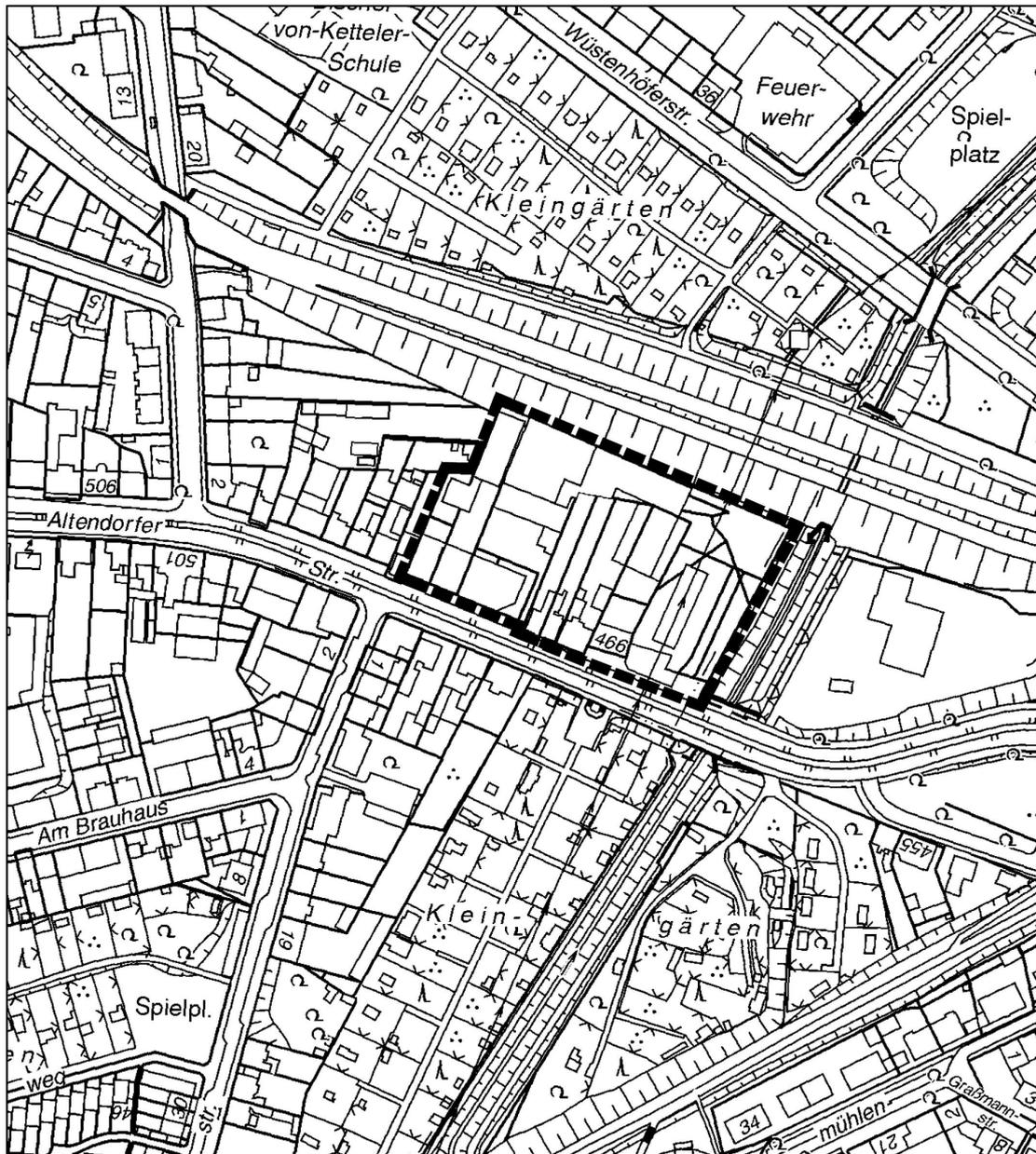
Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 1000 (Im Original)

-  Räumlicher Geltungsbereich
-  Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Orientierungsplan
zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 7/16
"Altendorfer Straße westlich Borbecker Mühlenbach"

Stadtbezirk: IV
Stadtteil : Bochold



Plangrundlage: DGK

M 1: 2500 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

**Bekanntmachung
zum Bürgerentscheid
im Stadtbezirk VIII am 24.02.2019**

Am Sonntag, den 24.02.2019 findet im Stadtbezirk VIII der Stadt Essen ein Bürgerentscheid zu folgender Frage statt:

Sind Sie dafür, dass das Parken auf dem Kupferdreher Marktplatz während der Umbauphase unter der Autobahnbrücke außerhalb der Wochenmarktzeiten mit Parkscheibenregelung erlaubt wird?

Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Verteilung der Abstimmungsbezirke

Das Gebiet des Stadtbezirks VIII ist in 17 Abstimmungsbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke kann im Wahlamt (2. Etage, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen) eingesehen werden.

Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzt und mindestens 16 Jahre alt ist, seit mindestens 16 Tagen im Gebiet des Stadtbezirks VIII der Stadt Essen seinen Hauptwohnsitz innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und nicht vom Recht zur Teilnahme an einer Kommunalwahl ausgeschlossen ist.

Abstimmungsverzeichnis

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

In ein Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, deren Abstimmungsberechtigung nach den oben genannten Bedingungen am 20.01.2019 (Stichtag, 35. Tag vor dem Bürgerentscheid) feststeht sowie auch diejenigen, die nach dem Stichtag bis zum 08.02.2019 (16. Tag vor dem Bürgerentscheid) zugezogen sind, die obengenannten Bedingungen erfüllen und sich bei der Meldebehörde angemeldet haben.

Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

In der Zeit vom 04. bis 08.02.2019 wird das Essener Abstimmungsverzeichnis im Wahlamt (2. Etage, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen) während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr und Freitag, 08.30 – 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb dieser Einsichtsfrist kann jedermann Einträge einsehen. Wer einzelne Einträge für unrichtig hält, kann bis zum 08.02.2019 im Wahlamt (2. Etage, Raum 2.14, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Stimmabgabe im Abstimmungslokal

Der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum zur Stimmabgabe sind auf den Abstimmungsbenachrichtigungen vermerkt, die allen Abstimmungsberechtigten im Zeitraum vom 28.01. bis 02.02.2019 zugestellt werden.

Die Abstimmungsbenachrichtigung sowie der Personalausweis oder Reisepass sind zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgezeigt werden. Abstimmungsberechtigte können nur im Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmungsberechtigten erhalten am Eingang zum Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel, der eine Frage enthält, die mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann. Abstimmungsberechtigte haben nur eine Stimme. Sie wird in der Weise abgegeben, dass auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Alternative sie gelten soll. Der Stimmzettel sollte einwandfrei und klar gekennzeichnet sein, damit sicher ist, dass die Stimme gültig ist. Nach der Kennzeichnung werden die Stimmzettel gefaltet in die Abstimmungsurne gelegt.

Abstimmungsschein

Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungslokal des Stadtbezirks VIII oder durch Briefabstimmung teilnehmen. Einen Abstimmungsschein können grundsätzlich alle Abstimmungsberechtigten beantragen, die in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

Abstimmungsberechtigte, die nicht in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können ebenfalls einen Abstimmungsschein erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie es ohne ihr Verschulden versäumt haben, innerhalb der Einsichtsfrist vom 04. – 08.02.2019 Einspruch gegen die Richtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses einzulegen oder wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme am Bürgerentscheid sich erst nach Ablauf der Einsichtsfrist herausstellt.

Abstimmungsscheine können von eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 22.02.2019 beim Wahlamt (2. Etage, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder eine sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Nicht eingetragene Abstimmungsberechtigte können unter den oben angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Tag der Abstimmung bis 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn – bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung – der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren

Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichern Abstimmungsberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag vor der Abstimmung (12.00 Uhr) beim Wahlamt (2. Etage, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen) ein neuer Abstimmungsschein ausgestellt werden.

Wer die Ausstellung eines Abstimmungsscheins für eine andere Person beantragen will, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An eine andere Person als den Abstimmungsberechtigten persönlich dürfen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Briefabstimmung

Mit dem Abstimmungsschein werden der Stimmzettel, ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag, ein amtlicher roter Abstimmungsbriefumschlag und ein Wegweiser für die Stimmabgabe per Brief übersandt.

Wer per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt“ und steckt den unterschriebenen Abstimmungsschein und den einmal gefalteten blauen Stimmzettelumschlag in den roten Abstimmungsbriefumschlag. Der Abstimmungsbriefumschlag ist zu verschließen.

Der Abstimmungsbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert, ist also nicht zu frankieren.

Er muss so rechtzeitig abgesandt werden, dass er am Tag des Bürgerentscheides bis 16.00 Uhr im Wahlamt vorliegt.

Abstimmungsbriefe können auch direkt im Dienstgebäude des Wahlamtes (2. Etage, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen) abgegeben werden.

Strafbestimmungen

Alle Abstimmungsberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist gem. § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

12.12.2018 Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Abstimmungsleiter

☎ 88-12 313

Sonstige Bekanntmachungen

Jugendberufshilfe Essen gGmbH, Essen:

Jahresabschluss 2017

Die Gesellschafterversammlung der Jugendberufshilfe Essen gGmbH hat am 28.06.2018 beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 mit einer Bilanzsumme von 1.090.385,36 € und einem Jahresfehlbetrag von 4.696,85 € in der vorliegenden Form. Der Jahresfehlbetrag von 4.696,85 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH hat am 11.05.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Jugendberufshilfe Essen gGmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Jugendberufshilfe Essen gGmbH, Essen**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des

rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 der **Jugendberufshilfe Essen gGmbH, Essen**, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Zu dem von uns mit Datum vom 11. Mai 2018 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, den 11. Mai 2018

MÄRKISCHE REVISION GMBH

Karl-Heinz Berten ppa. Peter Bonk
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 14.01.2019 bis 18.01.2019 nach Voranmeldung unter Rufnummer 0201/88-54322 in der Geschäftsstelle der JHE, Schürmannstr. 7, 45136 Essen, eingesehen werden.

Thomas Virnich, Geschäftsführer

Jugendhilfe Essen gGmbH, Essen:

Jahresabschluss 2017

Die Gesellschafterversammlung der Jugendhilfe Essen gGmbH hat am 28.06.2018 beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 mit einer Bilanzsumme von 2.989.313,73 € und einem Jahresüberschuss von 96.823,65 € in der vorliegenden Form. Der Jahresüberschuss von 96.823,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem vorhandenen Verlustvortrag von 621.251,27 € verrechnet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH hat am 18.05.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Jugendhilfe Essen gGmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Jugendhilfe Essen gGmbH, Essen**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere

re Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 der **Jugendhilfe Essen gGmbH**, Essen, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet. Zu dem von uns mit Datum vom 18. Mai 2018 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, den 18. Mai 2018

MÄRKISCHE REVISION GMBH

Karl-Heinz Berten ppa. Peter Bonk
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht können in der Zeit vom 14.01.2019 bis 18.01.2019 nach Voranmeldung unter Rufnummer 0201/88-54322 in der Geschäftsstelle der JHE, Schürmannstr. 7, 45136 Essen, eingesehen werden.

Thomas Virnich, Geschäftsführer

Öffentliche Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Adeleye, Daemi Ayodeji	Gelsenkirchener Str. 259, 45327 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-32 760
Barati Golkhandan, Ali Reza	Sigambreweg 15, 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 329
Gkergka, Paraskevi	Mülheimer Str. 14, 45145 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 913
Gräßler, Christine	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Kandeva, Mariya	Germaniastr. 191, 45355 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 178
Khallouf, Mohamad	Blumenfeldstr. 15, 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Kleinatland, Andreas	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 112
Landig, Jacqueline	Grevelstr. 27, 45144 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 128
Ndayong, Julie Akoh		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Rebeja, Natalia		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Szczesniak, Rainer	Lindenallee 55, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.

Herausgeber:
Stadt Essen – Der Oberbürgermeister –
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation,
 45121 Essen
 Telefon 88 - 15108, 88 - 15100
 Telefax 88 - 15005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist ab 9.00 Uhr im Rathaus, Porscheplatz, 2. Etage, Zimmer 2.11, zum Einzelpreis von 1,50 EURO erhältlich. Der jährliche Bezugspreis des Druckerzeugnisses beträgt 94,50 EURO (einschl. Postzustellungsgebühren), zahlbar im voraus; der Einzelpreis beträgt 1,50 EURO zzgl. Portokosten; der jährliche Bezugspreis des Newsletters beträgt 82,00 EURO. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt das Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation entgegen. Kündigungen sind nur zum Jahresende möglich. Die **Kündigung** muss bis zum 1. Dezember dem Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation vorliegen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, insbesondere der vom Herausgeber gestalteten Anzeigen, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 1,50 EURO je Millimeter.

Druck: Amt für Zentralen Service, 45121 Essen

PVSt K 1488 (Entgelt bezahlt) Deutsche Post AG

(Anschriftenfeld)

Verzogen nach:

Im Amtsblatt verwendete Abkürzungen:

ABI	Amtsblatt der Stadt Essen
BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
Gem.	Gemarkung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

PBefG	Personenbeförderungsgesetz
SGV NRW	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
TVgG-NRW	Tariftreue- und Vergabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

